



Entscheidung

In der Sache

FC Rennsteig Avalanche e.V.

– Beteiligter zu 1 –

Verein: **FC Rennsteig Avalanche e.V.**
c/o Jan Janecek
Eisfelder Straße 19
98724 Neuhaus am Rennweg

weitere Beteiligte:

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland

– Beteiligte zu 2 –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne sowie seinem Stellvertreter Stephan Thiemann und dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
Der Antrag vom 17.03.2021 des Beteiligten zu 1 auf Aufhebung des Strafbescheid Nr. RSK 022-20/21 wird zurückgewiesen.
2.
Der Beteiligte zu 1 hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 € zu tragen.

Begründung:

1.
Die Beteiligte zu 2 hat unter dem Aktenzeichen RSK 022-20/21 gegen die Beteiligte zu 1 eine Strafgebühr in Höhe von 2.000 € mit Strafbescheid vom 14.03.2021 erhoben. Im 4. Jahr in Folge soll der Beteiligte zu 1 sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt haben.

Dagegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit einem Antrag vom 17.03.2021, diese Strafgebühr aufzuheben.

Der Antrag vom 17.03.2021 wird durch den Beteiligten zu 1 am 31.03.2021 weitergehend begründet. Dabei verweist er u.a. auf das kurze Vereinsalter, die geringe Bevölkerungsgröße seiner Sitzgemeinde und die fehlenden Einsätze seiner zum Kontingent gemeldeten Schiedsrichter.

Die Beteiligten zu 2 hat sich ebenfalls am 31.03.2021 zur Sache eingelassen.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Das durch den Beteiligten zu 1 eingelegte Rechtsmittel ist fristgerecht eingegangen (§ 11 Abs. 3 REO). Die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde rechtzeitig am 17.03.2021 eingezahlt (§ 11 Abs. 4 REO).

2.

Der Beteiligte zu 1 spielt seit der Saison 2017/2018 in der 2. FBL und ist mit den Regularien zur Absicherung des Spielbetriebes hinreichend vertraut. Dazu gehört auch die Gestellung eines Schiedsrichter-Kontingents pro Saison. Der Beteiligte zu 1 weiß, dass er vor jeder Saison sein Schiedsrichterkontingent auch bis zu einer bestimmten Frist melden muss.

Es wird dazu auf § 10 Abs. 1 SRO i.V.m. § 10 DFB RSK 2020/2021 verwiesen. In § 10 DFB RSK 2020/2021 wird unter Ziffer a) bestimmt, dass die Meldung der Kontingent-Schiedsrichter bis zum 01.09.2020 erfolgen muss. Es gehört zu den Verpflichtungen eines jeden Verein im Spielbetrieb von FD, dass er sich über die ihn als Verein und den Spielbetrieb betreffenden Regularien aus Ordnungen, Durchführungsbestimmungen oder Rahmenspielplan informieren muss. Gleiches gilt auch für die von der RSK angebotenen Termine zur Schiedsrichterausbildung, die vor jeder Saison bekannt gemacht werden (vgl. u.a. § 1 Abs. 2 SPO).

In § 10 DFB RSK 2020/2021 wird unter Ziffer b) dabei auf die Meldung von 2 N3-Schiedsrichter und 2 N4-Schiedsrichter für die Vereine in der 2. FBL verwiesen.

Wenn eine Meldung verspätet erfolgt, kann eine Strafgebühr in Höhe von 25 € erhoben werden (§ 7 Abs. 1 GBO). Ansonsten kann die fehlende Meldung der Kontingent-Schiedsrichter mit einer Strafgebühr und ggf. auch Punktabzug bestraft werden.

Mit einer E-Mail vom 10.09.2020 der Beteiligten zu 2 wurden die Bundesligavereine nochmals an die Meldung des Schiedsrichterkontingents erinnert und die Frist zur Bekanntgabe des Schiedsrichter-Kontingents bis zum 15.10.2020 verlängert.

Es kommt dabei nicht darauf an, in welcher Phase die laufende Saison (hier: pandemiebedingt) abgebrochen wurde, da eine Pflicht zur Meldung der Kontingent-Schiedsrichter vor dem Start der eigentlichen Saison liegt. Mit der Pflicht zur Meldung von Kontingent-Schiedsrichter geht nicht einher, dass und wie viele Einsätze dem jeweiligen Schiedsrichter pro Saison ermöglicht wird. Der RSK sollte es jedoch möglich sein, dass der Kontingent-Schiedsrichter die zur Erhaltung seiner Lizenz erforderliche Anzahl von Spielen leiten kann.

3.

Bis zur Versendung des Strafbescheides am 14.03.2021 erfolgte keine Meldung eines Schiedsrichter-Kontingents durch den Beteiligten zu 1. Es wurde auch nicht auf die Erinnerung-E-Mail vom 10.09.2020 der Beteiligte zu 2 reagiert.

Erst nach dem Zugang des Strafbescheides Nr. RSK 022-20/21 nahm der Beteiligte zu 1 Kontakt mit der Beteiligten zu 2 auf. Die Beteiligte zu 2 hat die Schiedsrichter Kevin Pohl und Matthias Kötz für das Schiedsrichter-Kontingent des Beteiligten zu 1 nachträglich angerechnet. Diese Handhabung stellt nach Rechtsauffassung der VSK ein Entgegenkommen der Beteiligten zu 2 gegenüber dem Beteiligten zu 1 dar.

Aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 2 vom 31.03.2021 geht hervor, dass nachfolgende Verletzungen bei der Meldung des Schiedsrichterkontingents festzustellen sind:

Saison 2017/2018 - keinen Kontingentschiedsrichter gemeldet
Saison 2018/2019 - 1 Schiedsrichter (Kevin Pohl) gemeldet
Saison 2019/2020 - keinen Kontingentschiedsrichter gemeldet
Saison 2020/2021 - 2 Schiedsrichter (Kevin Pohl / Matthias Kötzt)

Es mag zwar sein, dass im Bundesland Thüringen wenige Kurse angeboten werden. Allerdings besteht die Möglichkeit die notwendigen Schiedsrichterkurse außerhalb von Thüringen zu absolvieren.

Die Feststellungen hierzu ergeben sich aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 2 vom 31.03.2021. Der Beteiligte zu 1 ist diesen Einlassungen nicht – auch nicht mit der E-Mail vom 07.04.2021 - entgegengetreten.

Insofern wurde berechtigt durch die Beteiligte zu 2 eine Strafgebühr in Höhe von 2.000 € erhoben. Da im 4. Jahr infolge 2 Kontingents-Schiedsrichter nicht gemeldet wurden, ergibt sich die Höhe aus § 7 Abs. 1 GBO (sonstige Ligen – EUR 1.000 je Schiedsrichter).

Ein Punktabzug wurde nicht ausgesprochen, da ein solcher wegen der aus Coronagründen abgebrochenen Saison entbehrlich ist.

Insofern ist das eingelegte Rechtsmittel des Beteiligten zu 1 kostenpflichtig zurückzuweisen.

4.

Da der Antrag des Beteiligten zu 1 abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 50,00 € (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kaution in Höhe von 50,00 € ist verfallen. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

5.

Der Beteiligten zu 2 wird angeraten, künftig die Strafbescide für die Nichteinhaltung der Schiedsrichter-Kontingente zeitnah nach dem Ablauf der Meldefrist zu erlassen, da neben des Verhängens einer Strafgebühr als Sanktion zusätzlich ein Punktabzug von bis zu 5 Punkten pro Saison möglich ist (§ 7 Abs. 1 GBO). Auch wenn der Punktabzug während der Vorrunde (vor den Playoffs) in der Saison erfolgen muss, für welche das Team zu wenige Schiedsrichter gemeldet hat, gebietet es die sportliche Fairness, dass sich die betroffenen Vereine auf ein solches Szenario rechtzeitig einrichten können und es ihnen auch rechtzeitig vor dem Beginn der Playoffs möglich ist, auch die rechtliche Mittel auszuschöpfen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer steht dem Beteiligten zu 1 gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe
Beisitzer